

15 Fragen zum neuen Büroberuf

1) Welche Berufsbezeichnung sollte von Unternehmen beworben werden? Sollten Wahlqualifikationen (WQs) bei der Stellenausschreibung angegeben werden?

- Es wird empfohlen, im Ausschreibungstitel die Bezeichnung des staatlich anerkannten Berufs „Kaufmann/-frau für Büromanagement“ anzugeben. Bis zum Ausbildungsstart ab August 2014 kann in Ausschreibungen aber auch noch mit den sehr bekannten „alten“ Berufsbezeichnungen geworben werden.
- Verträge mit der neuen Berufsbezeichnung können erst nach tatsächlichem Erlass der Verordnung eingetragen werden (voraussichtlich Ende 2013).
- Im Bewerbungs- bzw. Einstellungsgespräch sollte angesprochen werden, welche WQs für den zukünftigen Auszubildenden vorgesehen sind.

2) Kann ich 2014 noch die alten Berufe ausbilden?

- Ausbildungsverträge, die bis zum 31. Juli 2014 beginnen, könnten theoretisch noch nach den bestehenden Verordnungen abgeschlossen werden.
- Es wird jedoch empfohlen, ab August 2014 den neuen Beruf auszubilden, da ab dem 01.08.2014 auch der schulische Unterricht nur noch nach neuer Verordnung erfolgen wird.
- Ab August 2014 muss nach den Inhalten der neuen Verordnung ausgebildet werden – eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen („Stichtagslösung“).

3) Wer legt die WQs fest?

- Grundsätzlich können nur die WQs gewählt werden, die vom Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können. Können mehrere WQs durch den Betrieb inhaltlich ausgebildet werden, so kann eine Abstimmung mit dem Auszubildenden erfolgen. Die letztendliche Entscheidung liegt allerdings beim Ausbildungsbetrieb.

4) Ist eine Festlegung der WQ direkt zu Beginn der Ausbildung erforderlich? Kann nochmal gewechselt werden?

- Ja, zwei WQs müssen mit Abschluss des Berufsausbildungsvertrages festgelegt werden.
- Ein späterer Wechsel der WQs ist möglich und sollte der IHK vom Unternehmen möglichst zeitnah in Form einer Änderungsmitteilung angegeben werden. Eine Änderung eines wesentlichen Vertragsbestandteils bedarf immer der Zustimmung/Unterschrift beider Vertragspartner bzw. deren rechtlichen Vertretern.
- Mit der Anmeldung zu Teil 2 der Abschlussprüfung wird sicherheitshalber letztmalig die gewählte WQ-Kombination abgefragt, danach ist kein Wechsel mehr möglich.

5) Erfolgt die Klassenorganisation in der Berufsschule nach den gewählten WQs?

- Nein, die WQs sind ausschließlich für die betriebliche Ausbildung zu wählen. Die schulische Ausbildung erfolgt nach einem gesonderten Rahmenlehrplan, der in 13 Lernfelder strukturiert ist.

6) Muss die jeweils gewählte WQ im Betrieb fünf Monate „an einem Stück“ vermittelt werden?

- Nein. Die in der Verordnung vorgesehenen fünf Monate pro WQ für die betriebliche Vermittlung sind zwar als grundsätzlicher Orientierungswert zu beachten. Allerdings sind diese nicht zu statisch zu begreifen und insbesondere bei Verkürzungen oder betrieblichen Besonderheiten anpassbar.

7) Wo finden sich die bisherigen Berufsinhalte in der Verordnung wieder? Was hat sich geändert?

- Grundsätzlich wurden die Inhalte der Ausbildungsverordnung modernisiert, d. h. dass teilweise Inhalte gestrichen oder neu aufgenommen wurden.
- Einen Großteil der bisherigen Ausbildungsinhalte findet man im Abschnitt A – berufsprofilgebende Fertigkeiten und Kenntnisse – wieder. Auch der Abschnitt C – integrative Fertigkeiten – weist bisherige Ausbildungsinhalte auf.
- Neu ist, dass zusätzlich zwei WQs (à 5 Monate) gewählt werden müssen (Abschnitt B der Verordnung).

8) Ist die Prüfung von Teil 1 mit der bisherigen Zwischenprüfung vergleichbar? Ist Teil 1 zur Mitte des 2. Ausbildungsjahres zu früh angesetzt?

- Teil 1 der Abschlussprüfung ist nicht mit der bisherigen Zwischenprüfung gleichzusetzen. Die neue Prüfung ist nunmehr "gestreckt". D. h., das Ergebnis von Teil 1 der Prüfung fließt bereits mit 25 % in das Gesamtergebnis ein.
- Das Niveau der Prüfung ist dem Wissenstand zum Zeitpunkt der Ausbildung angepasst. Es ist nicht mit der bisherigen Abschlussprüfung gleichzusetzen (Informationsverarbeitung, nach drei Jahren).
- Im neuen Prüfungsbereich Teil 1 (Informationstechnisches Büromanagement) weist der Prüfling nach, dass er im Rahmen eines ganzheitlichen Arbeitsauftrages Büro- und Beschaffungsprozesse computergestützt organisieren und kundenorientiert bearbeiten kann. Er recherchiert, dokumentiert und kalkuliert dabei unter Anwendung von Textverarbeitung sowie Tabellenkalkulation.
- Computerkompetenzen werden von den Unternehmen möglichst frühzeitig gefordert – sie sollten bewusst mehr an den Anfang gestellt werden.
- Die Berufsschulen müssen sich auf die neu strukturierten Lernfeldern einstellen – dabei ist unbestritten, dass dies gerade in den ersten Jahren sicher eine Herausforderung darstellt. Im Neuordnungsverfahren haben sich Sachverständige der Länder sowie die Vertreter der Kultusministerkonferenz (KMK) für diesen Prüfungszeitpunkt ausgesprochen.
- Die Prüfung soll lt. Verordnung „Mitte des zweiten Ausbildungsjahres“ durchgeführt werden. Konkret werden die IHKs Teil 1 an den Frühjahres- bzw. Herbstterminen prüfen.
- Die Evaluierung der Erprobungsverordnung wird zeigen, ob der Prüfungszeitpunkt von Teil 1 richtig terminiert ist oder angepasst werden sollte.

9) Wird in der Berufsschule das Zehn-Finger-Schreiben noch unterrichtet?

- Grundsätzlich müssen die für den Beruf notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im ausbildenden Unternehmen erlernt werden können. Die Ausbildungsordnung legt fest, dass der Auszubildende über Kompetenzen in der Textverarbeitung verfügen muss. Wenn er schnell und fehlerarm arbeiten möchte, ist das Zehn-Finger-Schreiben sicherlich sinnvoll, nicht aber explizit gefordert.
- Auch im Berufsschulunterricht werden Programme zur Textverarbeitung und Tabellenkalkulation vermittelt (s. RLP Teil IV "Berufsbezogene Vorbemerkungen" sowie Lernfelder 3, 4, 5, 9). Dies ergänzt, ersetzt aber nicht die entsprechende Qualifizierung im Unternehmen.

10) Kann die Ausbildung weiterhin verkürzt werden?

- Ja! Möglich ist wie bisher die Verkürzung um ein halbes oder ganzes Jahr, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind, z. B. die Hochschulreife.
- Die Ausbildungsinhalte müssen in diesen Fällen entsprechend komprimiert werden. Der Wegfall von Inhalten ist aber nicht zulässig. Daneben ist eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung denkbar.

11) Basiert die mündliche Prüfung auf den Wahlqualifikationen?

- Ja, der Prüfungsausschuss entscheidet (in jeder der beiden Varianten), welche der zwei Wahlqualifikationen geprüft wird. Er nimmt außerdem Bezug auf die in der VO formulierten Anforderungen.

12) Ist die mit der Anmeldung gewählte Prüfungsvariante nachträglich veränderbar?

- Nein, sie ist verbindlich. Der Ausbildungsbetrieb teilt sie der IHK mit der Anmeldung zum Teil 2 der Abschlussprüfung mit.

13) Wann muss der Wunsch zur Prüfung einer Zusatzqualifikation (ZQ) eingereicht werden?

- Mit der Anmeldung zu Teil 2 der Abschlussprüfung muss der Antrag auf die ZQ-Prüfung verbindlich angegeben werden.

14) Wirkt sich die Neuordnung auf das Verbundstudium aus? Wenn ja, wie?

- Der Ablauf beim Verbundstudium bleibt von der Neuordnung unberührt. Ab dem 01.08.2014 ist das duale Studium nur noch in Kombination mit dem Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für Büromanagement“ möglich.

15) Gibt es die Möglichkeit einer persönlichen Beratung?

- Ja, die Ausbildungsberater der IHK geben gern Auskunft - auch persönlich!